

## Neu ab 01.07.2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Sehr geehrte Mitarbeiterin,  
sehr geehrter Mitarbeiter,

zum 01.07.2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht der Regierungsentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vor. Bis die Maßnahmen zum 01.07.2023 beschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

### Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, sind Sie verpflichtet, mir/uns einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zuzusenden.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie mir/uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen.

Bitte füllen Sie das beigefügte Deckblatt entsprechend aus und legen Sie mir/uns Kopien der Geburtsurkunden **aller Kinder** als Nachweis Ihrer Elterneigenschaft vor. Ich/Wir benötige/n die Unterlagen bis spätestens Anfang Juni 2023.

Wenn die Nachweise (bspw. 3 Nachweise bei 3 Kindern) nicht vollständig eingereicht werden und z.B. nur ein Kind nachgewiesen wird, kann nur der entsprechende Beitragssatz für Eltern mit einem Kind angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

# Nachweis der Elterneigenschaft

## **Arbeitgeber**

---

Firmenname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Arbeitnehmer**

---

Vorname: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1.

\_\_\_\_\_  
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2.

\_\_\_\_\_  
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3.

\_\_\_\_\_  
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4.

\_\_\_\_\_  
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

\_\_\_\_\_  
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

**Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:**

Geburtsurkunde

Vaterschaftsanerkennung

Abstammungsurkunde

steuerliche Lebensbescheinigung des  
Einwohnermeldeamtes

Bestätigung über das  
Pflegekindschaftsverhältnis durch die  
zuständige Behörde

Adoptionsurkunde

sonstige beweiskräftige Unterlagen:

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers